

gewöhnlichen Straßenbeleuchtung (z. B. durch Kienlörbe, Fackeln), das Anzünden von Wachfeuern, das Verbrennen von Kräuterich und dergl. im Freien beabsichtigen, die Verpflichtung einzuschärfen, ihr Vorhaben in dem Bureau der Wohlfahrtspolizei-inspection des betreffenden Stadtbezirkes so zeitig vorher zu melden, daß von dort aus davon die Kreuzthurmwatch behufs Unterlassung der Feuer-signale unterrichtet werden kann. Unterlassungen dieser vorherigen Meldung werden un-nach-sichtlich mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern oder nach Befinden mit entsprechender Ge-fängnißstrafe geahndet und die Contravenien-ten außerdem zu Erstattung des Aufwandes an-gehalten werden, welcher der städtischen Feuerlöschcasse durch die in Folge des Feuer-signalis veranlaßten Löschanstalten verursacht wird. Bef. v. 31. Jan. 1867.

X. Bestimmungen, welche in Bezug auf Pacht- und Miethverträge bestehen, und zwar:

a) nach dem Miethregulative vom 1. Novbr. 1845:

§ 1. Der freien Uebereinkunft der Interessenten bleibt überlassen, beliebige, wenn nur sonst gesetzliche Bestimmungen über alle und jede Bedingungen des Miethvertrages zu treffen; es liegt jedoch im Interesse der Beteiligten, hierbei zu Begegnung von Weiterungen auf Abfassung schriftlicher, nach Befinden gerichtlich recognoscirter Contracte oder auf Zuziehung gültiger Zeugen thunlichst Bedacht zu nehmen.

In dessen Ermangelung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Als regelmäßige Miethwechselttermine gelten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. December, auch dann, wenn das Miethverhältniß erst im Laufe des Kalendervierteljahres begonnen, und ist solchenfalls das angefangene Vierteljahr für voll zu rechnen; jedoch gilt das nicht für den Miethzins, der jedesmal nur vom wirklichen Beginn des Miethverhältnisses an zu gewähren ist.

§ 3. Der Miethvertrag bei Wohnungen und sonstigen Räumen

a) zu 50 Thlr. jährlichem Miethzins und darüber wird auf die Dauer eines Jahres, wenn die Mieth mit 1. Jan. oder 1. Juli begonnen, auf fünf Vierteljahre,

b) unter 50 Thlr. jährlichem Miethzins auf die Dauer eines halben Jahres eingegangen, angenommen. Erst mit Ablauf dieser Zeit, wenn die § 4 und 5 bestimmte Kündigung vorhergegangen, endigt sich der Miethvertrag.

§ 4 u. 5. Termine zur Kündigung sind bei Localen

a) zu 50 Thlr. jährlichem Miethzins und darüber mindestens sechs Monate vorher und zwar nur am 31. März und 30. September;

b) unter 50 Thlr. jährlichem Miethzins mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung des Miethverhältnisses, und zwar nur am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December.

§ 6 u. 7. Bei Kündigungen ist die Zuziehung des Gerichts und gültiger Zeugen oder die Erlangung eines schriftlichen Bekenntnisses gerathen. Bei nicht

oder nicht gehörig erfolgter Kündigung dauert der Miethvertrag stillschweigend fort.

§ 8. Die Räumung der Quartiere nach Ende des Miethvertrags ist an dem auf den 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. December nächstfolgenden Werktag, wenn aber der 31. März in die zweite Hälfte der Charwoche, einschließlich der Mittwoch fällt, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden, widrigenfalls die zum Ausziehen Verpflichteten am nächstfolgenden Werktag auf Antrag des Wirths oder eines andern Interessenten gerichtlich ermittelt werden können.

Bei Hindernissen kann durch richterliches Ermessen eine jedoch höchstens achttägige Frist zur Räumung verstattet, auch, wenn Krankheitsfälle in des Abmiethers Familie, eine nur theilweise Räumung der Wohnung auf Zeit nachgelassen werden. Letzterenfalls kann auch eine für die noch längere Benutzung der Räumlichkeiten zu gewährende Vergütung durch richterliches Ermessen bestimmt werden, ohne die rechtliche Ausführung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

§ 9 und 10. Miethfreie Quartiere kann der Vermiether sich nicht entbrechen, dem Abmiether schon einige, doch nicht über 8 Tage vor Beginn der Miethzeit ohne besondere Vergütung zu überlassen. Auch kann zwischen dem ausziehenden und dem einziehenden Abmiether Vereinigung getroffen werden, das Quartier ganz oder theilweise vor dem Termin zu räumen, doch ist der Vermiether davon vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Die mit Hausmannsdiensten verbundenen Wohnungen, auch wenn dafür Miethzins bezahlt wird, sind als Dienstgenüsse zu betrachten und hinsichtlich ihrer Räumung nach den Grundsätzen vom Gesindevertrag und dessen Auflösung zu beurtheilen.

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jeden Kalendervierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rück-sichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Mieth erst im Laufe des Vierteljahres begonnen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht Anderes ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monats-tage gerechnet, von welchem an das Miethverhältniß bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Mieth nächstfolgenden Werk-tage, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden.

b) nach folgenden §§. im bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 1222. Geht während der Dauer des Vertrages das Eigenthum oder ein die Benutzung von Seiten des Pächters oder Miethers ausschließendes Recht an der Sache in Folge einer Veräußerung von Seiten des Verpächters oder Vermiethers oder aus einem anderen Rechtsgrunde auf einen Dritten über, welcher in die Verpflichtungen des Verpächters oder Vermiethers nicht eintritt, so kann der Pächter